

Beglaubigung ausländischer Urkunden im Hochschulwesen (Beglaubigungsliste Hochschulwesen 2004)

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung bringt die Rechtslage hinsichtlich der Beglaubigung ausländischer Urkunden für studienrechtliche Zwecke (§§ 63, 78, 85, 88 und 90 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002; §§ 4 und 5 des Fachhochschul-Studiengesetzes – FHStG, BGBl. Nr. 340/1993, in der geltenden Fassung) in der folgenden, mit dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten abgestimmten Darstellung zur Kenntnis.

1. Grundsatz

Ausländische Urkunden genießen nur dann die Beweiskraft inländischer öffentlicher Urkunden, wenn sie mit den vorgeschriebenen Beglaubigungen versehen sind (§ 293 Abs. 2 der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, in der geltenden Fassung).

2. Originalurkunden

Es gibt drei Varianten (Z 2.1 bis 2.3) von Beglaubigungsvorschriften (Beglaubigungsmodi). Das Nachfolgestaatsprinzip ist gesondert zu behandeln (Z 2.4). Die Zuordnung der Staaten zu den einzelnen Varianten bezieht sich primär auf die Beglaubigung von Urkunden, die von ausländischen Bildungseinrichtungen oder Behörden des Bildungswesens ausgestellt wurden (siehe auch Z 5 lit. c).

2.1. Befreiung von jeglicher Beglaubigung

a. Grundsatz

Urkunden aus jenen Staaten, mit denen Österreich ein bilaterales Beglaubigungsabkommen abgeschlossen hat, sind von jeglicher Beglaubigung befreit.

b. Staaten (mit Zitat des jeweiligen Abkommens)

Bosnien und Herzegowina (BGBl. Nr. 224/1955)
Bulgarien (BGBl. Nr. 268/1969)
Deutschland (BGBl. Nr. 139/1924)
Finnland (BGBl. Nr. 244/1988)
Frankreich (BGBl. Nr. 236/1980)
Italien (BGBl. Nr. 433/1977)
Kroatien (BGBl. Nr. 224/1955)
Liechtenstein (BGBl. Nr. 213/1956)
Mazedonien, die ehemalige jugoslawische Republik (BGBl. Nr. 224/1955)
Niederlande (BGBl. Nr. 239/1982)
Norwegen (BGBl. Nr. 455/1985)
Polen (BGBl. Nr. 79/1974)
Rumänien (BGBl. Nr. 112/1969)
Schweden (BGBl. Nr. 553/1983)
Serbien und Montenegro (BGBl. Nr. 224/1955)
Slowakei (BGBl. Nr. 309/1962)
Slowenien (BGBl. Nr. 224/1955)
Tschechische Republik (BGBl. Nr. 309/1962)
Ungarn (BGBl. Nr. 305/1967)

c. Zeitlicher Geltungsbereich

Die bilateralen Beglaubigungsabkommen und damit die Befreiung von jeglicher Beglaubigung gelten rückwirkend auch für alle Urkunden, die vor dem In-Kraft-Treten des jeweiligen Abkommens in dem betreffend Staat ausgestellt wurden.

2.2. Beglaubigung in der Form der Apostille

a. Grundsatz

Urkunden aus den Vertragsstaaten des Übereinkommens zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung („Haager Beglaubigungsübereinkommen“), BGBl. Nr. 27/1968, bedürfen nicht der vollen diplomatischen Beglaubigung (Z 2.3), wenn sie mit der Apostille versehen sind, d.h. bei Urkunden aus diesen Staaten genügt die Beglaubigung in der Form der Apostille.

b. Staaten (mit Zitat der jeweiligen Kundmachung)

Andorra (BGBl. III Nr. 54/2002)
 Antigua und Barbuda (BGBl. III Nr. 41/2000)
 Argentinien (BGBl. Nr. 61/1992)
 Armenien (BGBl. Nr. 346/1995)
 Australien (BGBl. Nr. 111/1995)
 Bahamas (BGBl. III Nr. 116/1999)
 Barbados (BGBl. III Nr. 210/1997)
 Belarus (BGBl. Nr. 328/1994)
 Belgien (BGBl. Nr. 61/1992)
 Belize (BGBl. Nr. 215/1993)
 Botsuana (BGBl. Nr. 61/1992)
 Brunei Darussalam (BGBl. Nr. 61/1992)
 China (nur die Sonderverwaltungsgebiete Hongkong und Macao) (BGBl. III Nr. 41/2000)
 Dominica (BGBl. Nr. 27/1968)
 El Salvador (BGBl. III Nr. 7/1998)
 Estland (BGBl. III Nr. 4/2002)
 Fidschi (BGBl. Nr. 61/1992)
 Grenada (BGBl. III Nr. 168/2002)
 Griechenland (BGBl. Nr. 61/1992)
 Guyana (BGBl. Nr. 27/1968)
 Indien (BGBl. III Nr. 154/2003)
 Irland (BGBl. III Nr. 116/1999)
 Israel (BGBl. Nr. 144/1996)
 Japan (BGBl. Nr. 61/1992)
 Kasachstan (BGBl. III Nr. 4/2002)
 Kolumbien (BGBl. III Nr. 72/2001)
 Lesotho (BGBl. Nr. 61/1992)
 Lettland (BGBl. Nr. 38/1996)
 Liberia (BGBl. Nr. 99/1996)
 Litauen (BGBl. III Nr. 172/1997)
 Luxemburg (BGBl. Nr. 61/1992) (siehe lit. c)
 Malawi (BGBl. Nr. 61/1992)
 Malta (BGBl. Nr. 61/1992)
 Marshallinseln (BGBl. Nr. 550/1992)
 Mauritius (BGBl. Nr. 61/1992)
 Mexiko (BGBl. Nr. 38/1996)
 Monaco (BGBl. III Nr. 29/2003)
 Namibia (BGBl. III Nr. 103/2001)
 Neuseeland (BGBl. III Nr. 4/2002)
 Niue (BGBl. Nr. 27/1968)
 Panama (BGBl. Nr. 707/1992)
 Portugal (BGBl. III Nr. 41/2000)
 Russische Föderation (BGBl. Nr. 606/1992)
 Salomonen (BGBl. Nr. 27/1968)
 Samoa (BGBl. III Nr. 167/1999)
 San Marino (BGBl. Nr. 111/1995)
 St. Kitts und Nevis (BGBl. Nr. 111/1995)
 St. Lucia (BGBl. III Nr. 220/2002)

St. Vincent und die Grenadinen (BGBl. Nr. 531/1973)
 Schweiz (BGBl. III Nr. 168/2002) (siehe lit. c)
 Seychellen (BGBl. Nr. 469/1996)
 Simbabwe (BGBl. Nr. 27/1968)
 Spanien (BGBl. Nr. 61/1992) (siehe lit. c)
 Südafrika (BGBl. Nr. 346/1995)
 Suriname (BGBl. Nr. 61/1992)
 Swasiland (BGBl. III Nr. 69/1998)
 Tonga (BGBl. Nr. 61/1992)
 Trinidad und Tobago (BGBl. III Nr. 184/2000)
 Türkei (BGBl. Nr. 61/1992) (siehe lit. c)
 Venezuela (BGBl. III Nr. 116/1999)
 Vereinigte Staaten (BGBl. III Nr. 167/1999)
 Vereinigtes Königreich (BGBl. III Nr. 172/1997)
 Zypern (BGBl. Nr. 61/1992)

c. Besonderheiten

Da in Luxemburg, der Schweiz, Spanien und der Türkei die Befreiung von jeglicher Beglaubigung nur für gerichtliche bzw. gewisse Personenstandsurkunden gilt, sind in der obigen Darstellung, die sich primär auf Urkunden aus dem Bildungsbereich bezieht, diese vier Staaten unter Z 2.2 angeführt. Diese auf gewisse Arten von Urkunden eingeschränkte Befreiung von jeglicher Beglaubigung ist durch spezielle bi- oder multilaterale Abkommen begründet. So sind z.B. Österreich und die Türkei Vertragsstaaten des Übereinkommens über die Befreiung bestimmter Urkunden von der Beglaubigung, BGBl. Nr. 239/1982, im Rahmen von CIEC (Commission Internationale de l'Etat Civil). Dieser differenzierte Gültigkeitsbereich der diversen Beglaubigungsabkommen erklärt z.B. auch die Tatsache, dass eine türkische Geburtsurkunde keiner Beglaubigung bedarf, während bei einem türkischen Hochschuldiplom sehr wohl eine Beglaubigung in Form der Apostille erforderlich ist.

Unter Z 2.2 sind jene Staaten nicht enthalten, die zwar Vertragsstaaten des Haager Beglaubigungsübereinkommens sind, aber aufgrund eines bilateralen Beglaubigungsabkommens von jeglicher Beglaubigung befreit und daher unter Z 2.1 angeführt sind.

d. Zuständige Stellen

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass zur Beglaubigung in Form der Apostille nur das jeweilige Außenministerium bzw. sonstige dazu berechnete Behörden im jeweiligen Staat, nicht jedoch die Vertretungsbehörde des jeweiligen Staates in Österreich ermächtigt sind (es ist daher nicht zielführend, Personen zwecks Einholung einer fehlenden Apostille an die Botschaft des jeweiligen Staates in Österreich zu verweisen). – Die zur Beglaubigung in Form der Apostille ermächtigten Behörden in den jeweiligen Staaten sind in den in Den Haag hinterlegten Ratifikationsurkunden eindeutig festgelegt (siehe Full Status Report Convention # 12 unter www.hcch.net/e/status/stat12e.html).

2.3. Volle diplomatische Beglaubigung

a. Grundsatz

Bei diesem Beglaubigungsmodus müssen die Urkunden nach Durchlaufen des innerstaatlichen Beglaubigungsweges im jeweiligen Staat (dessen letzte Station jedenfalls das Außenministerium des jeweiligen Staates sein muss) noch zusätzlich durch eine österreichische Behörde diplomatisch beglaubigt (überbeglaubigt) werden. Diese Überbeglaubigung kann durch die zuständige österreichische Vertretungsbehörde im jeweiligen Staat (Botschaft, Konsulat, Honorarkonsulat) oder, wenn sich die Urkunde bereits in Österreich befindet, durch das Legalisierungsbüro des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten erfolgen, wobei im letzteren Fall eine vorherige zusätzliche Beglaubigung durch die Vertretungsbehörde des jeweiligen Staates in Österreich erforderlich ist. Daraus folgt unter Anderem, dass eine alleinige Beglaubigung einer ausländischen Urkunde durch die Vertretungsbehörde des jeweiligen Staates in Österreich – ohne vorherige Beglaubigung durch das Außenministerium des jeweiligen Staates – als Grundlage für die Überbeglau-

bigung nicht ausreichend ist. Es wird auch darauf hingewiesen, dass nur Originalurkunden überbeglaubigt werden können. Die volle diplomatische Beglaubigung ist bei Urkunden aus all jenen Staaten erforderlich, mit denen kein bilaterales Beglaubigungsabkommen besteht und die auch nicht Vertragsstaaten des Haager Beglaubigungsübereinkommens sind.

b. Staaten

Afghanistan
 Ägypten
 Albanien
 Algerien
 Angola
 Äquatorialguinea
 Aserbaidshan
 Äthiopien
 Bahrain
 Bangladesch
 Benin
 Bhutan
 Bolivien
 Brasilien
 Burkina Faso
 Burundi
 Chile
 China (mit Ausnahme der Sonderverwaltungsgebiete Hongkong und Macao, siehe Z 2)
 Costa Rica
 Côte d'Ivoire
 Dänemark (siehe lit. c)
 Dominikanische Republik
 Dschibuti
 Ecuador
 Eritrea
 Gabun
 Gambia
 Georgien
 Ghana
 Guatemala
 Guinea
 Guinea-Bissau
 Haiti
 Heiliger Stuhl (siehe lit. c)
 Honduras
 Indonesien
 Irak
 Iran, Islamische Republik
 Island
 Jamaika
 Jemen
 Jordanien
 Kambodscha
 Kamerun
 Kanada
 Kap Verde
 Katar
 Kenia
 Kirgisistan
 Kiribati
 Komoren

Kongo
Kongo, Demokratische Republik
Korea, Demokratische Volksrepublik
Korea, Republik
Kuba
Kuwait
Laos, Demokratische Volksrepublik
Libanon
Libysch-Arabische Dschamahirija
Madagaskar
Malaysia
Malediven
Mali
Malteser Ritterorden, Souveräner (siehe lit. c)
Marokko
Mauretanien
Mikronesien, Föderierte Staaten von
Moldau
Mongolei
Mosambik
Myanmar
Nauru
Nepal
Nicaragua
Niger
Nigeria
Oman
Pakistan
Palästinensische Autonomiegebiete (siehe lit. c)
Palau
Papua-Neuguinea
Paraguay
Peru
Philippinen
Ruanda
Sambia
Sao Tomé und Príncipe
Saudi-Arabien
Senegal
Sierra Leone
Singapur
Somalia
Sri Lanka
Sudan
Syrien, Arabische Republik
Tadschikistan
Taiwan
Tansania, Vereinigte Republik
Thailand
Togo
Tschad
Tunesien
Turkmenistan
Tuvalu
Uganda
Ukraine
Uruguay
Usbekistan

Vanuatu
 Vereinigte Arabische Emirate
 Vietnam
 Zentralafrikanische Republik

c. Besonderheiten

Da bei Dänemark die Befreiung von jeglicher Beglaubigung nur für gerichtliche bzw. gewisse Personenstandsurkunden gilt, ist in der obigen Darstellung, die sich primär auf Urkunden aus dem Bildungsbereich bezieht, Dänemark unter Z 2.3 angeführt.

Obwohl die Palästinensischen Autonomiegebiete (West Bank und Gaza) völkerrechtlich noch nicht als eigener Staat anerkannt sind, scheinen sie unter lit. b analog zu den Staaten auf, weil es erstens eine palästinensische diplomatische Vertretung (PLO) bei der Österreichischen Bundesregierung gibt und zweitens für die Urkunden, die in den palästinensischen Autonomiegebieten ausgestellt wurden, nicht die gleichen Beglaubigungsvorschriften gelten wie für israelische Urkunden (für welche die Beglaubigung in Form der Apostille genügt; siehe Z 2.2 lit. b), sondern die volle diplomatische Beglaubigung erforderlich ist. Da es jedoch keine diplomatische Vertretung Österreichs in den palästinensischen Autonomiegebieten gibt, ist für die diplomatische Beglaubigung palästinensischer Urkunden die Österreichische Botschaft in Tel Aviv zuständig.

Der Heilige Stuhl und der Souveräne Malteser Ritterorden sind keine Staaten, werden aber unter lit. b analog zu den Staaten angeführt.

2.4 Nachfolgestaatsprinzip

- a. Für Urkunden aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, dem ehemaligen Jugoslawien, der ehemaligen Sowjetunion und der ehemaligen Tschechoslowakei gilt das Nachfolgestaatsprinzip, d.h. für Urkunden aus diesen ehemaligen Staaten gilt der Beglaubigungsmodus desjenigen Nachfolgestaates, in dem der Ausstellungsort der Urkunde liegt. Daraus folgt z.B., dass sich trotz der Tatsache, dass die Sowjetunion noch am 4. September 1991 dem Haager Beglaubigungsübereinkommen beigetreten ist, der Beglaubigungsmodus sowjetischer Urkunden nach dem jeweiligen Nachfolgestaat richtet. Die Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion gehören entweder zur Z 2.2 (Armenien, Belarus, Estland, Kasachstan, Lettland, Litauen, Russische Föderation) oder zur Z 2.3 (Aserbaidschan, Georgien, Kirgisistan, Moldau, Tadschikistan, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan).
- b. Das oben angeführte Nachfolgestaatsprinzip gilt grundsätzlich auch für Urkunden aus früheren Kolonialgebieten, d.h. auf solche Urkunden ist der Beglaubigungsmodus des jeweiligen neuen Staates, der nach der Erlangung der Unabhängigkeit auf dem Territorium des ehemaligen Kolonialgebietes gegründet wurde, anzuwenden. In der Regel wird auch eine Neubeurkundung solcher Urkunden vorgenommen; für diese neu ausgestellten Urkunden gilt dann jedenfalls der Beglaubigungsmodus des neuen Staates. Falls der neue Staat noch nicht dem Haager Beglaubigungsübereinkommen beigetreten ist, also derzeit noch zur Z 2.3 gehört, ergibt sich der etwas paradoxe Fall, dass es durch die Erlangung der Unabhängigkeit zu einer „Verschlechterung“ des Beglaubigungsmodus gekommen ist, da während der Kolonialzeit für die Beglaubigung von Urkunden die Apostille genügte, weil die Kolonien mit jenen Staaten, zu denen sie gehörten, im Haager Beglaubigungsübereinkommen miterfasst waren und so in den Genuss des erleichterten Beglaubigungsmodus kamen.
- c. Für Urkunden aus Territorien, die noch Kolonialgebiete sind (das sind Kolonien, die noch nicht die Unabhängigkeit erlangt haben), gelten die gleichen Beglaubigungsvorschriften wie für jene Staaten, denen diese Kolonien angehören. Da praktisch alle diese Kolonialstaaten (Frankreich, Niederlande, Portugal, Spanien, Vereinigte Staaten, Vereinigtes Königreich) Vertragsstaaten des Haager Beglaubigungsübereinkommens sind, gilt für Urkunden aus diesen Territorien ebenfalls die erleichterte Beglaubigungsform der Apostille.

3. Übersetzungen

- a. Grundsätzlich sollte die Originalurkunde bereits alle erforderlichen Beglaubigungsstempel aufweisen, damit diese mitübersetzt werden können. Die Übersetzung muss mit der Originalurkunde bzw. einer beglaubigten Kopie derselben fest verbunden sein.
- b. Wenn die Übersetzung von einer/einem in Österreich offiziell registrierten, gerichtlich beeideten Übersetzer/in angefertigt wurde, ist keine zusätzliche Beglaubigung erforderlich.
- c. Im Ausland durchgeführte Übersetzungen ausländischer Urkunden müssen ebenfalls von einer/einem im jeweiligen Staat offiziell registrierten, gerichtlich beeideten Übersetzer/in angefertigt worden sein und sind hinsichtlich der Beglaubigungsvorschriften wie ausländische Originalurkunden zu behandeln, d.h. es gilt für sie der Beglaubigungsmodus desjenigen Staates, in dem die Übersetzung angefertigt wurde. Da jedoch der Staat, in dem die Übersetzung angefertigt wurde, nicht mit dem Ausstellungsstaat der Originalurkunde identisch sein muss, kann es durchaus vorkommen, dass für die Originalurkunde und die dazu gehörige Übersetzung verschiedene Beglaubigungsvorschriften zur Anwendung gelangen.

4. Auskünfte zur Beglaubigung

- a. Für Auskünfte bezüglich Beglaubigung wenden Sie sich bitte direkt an Herrn Alois Csencsits (Tel.: 0501150-4425, e-mail: alois.csencsits@bmaa.gv.at) oder an Herrn Johann Schwanda (Tel.: 0501150-3841, e-mail: johann.schwanda@bmaa.gv.at) im Legalisierungsbüro des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten (Minoritenplatz 9, 1014 Wien).
- b. In Rechtsfragen oder Fragen zu den Staatenlisten wenden Sie sich bitte an den Leiter des Bürgerservice und der Abteilung IV/5 des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten, Herrn Gesandten Dr. Donatus Köck (Tel.: 0501150-3518, Fax: 0501159-245, e-mail: donatus.koeck@bmaa.gv.at).
- c. Für grenzüberschreitende studienrechtliche Fragen steht Ihnen das Team von NARIC AUSTRIA zur Verfügung: <http://www.bmbwk.gv.at/naric>.

5. Informationen zur Beglaubigung im Internet

- a. www.bmaa.gv.at/botschaften/konsularfragen/beglaubigung.html.de
(Informationen über das Legalisierungsbüro mit Verzweigungsmöglichkeit zu den Staatenlisten)
- b. www.hcch.net/e/status/stat12e.html
(Full Status Report Convention # 12: Liste der Vertragsstaaten des Haager Beglaubigungsübereinkommens samt Detailinformationen über die einzelnen Staaten; u. A. die Liste der Behörden, die zur Ausstellung der Apostille berechtigt sind)
- c. www.standesbeamte.at – Download-Archiv – Allgemeine Informationen – Legalisierung – Apostille – Informationen und Länderübersicht für Österreich
(Internationale Vereinbarungen samt Länder-Kurzübersicht des Fachverbandes der österreichischen Standesbeamten, bezogen auf Personenstandsurkunden und nicht auf Urkunden von ausländischen Bildungseinrichtungen)

6. In-Kraft-Treten

Diese Mitteilung tritt mit 1. Jänner 2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Mitteilung vom 16. Jänner 2003, GZ 53.800/1-VII/D/3/2002, außer Kraft. Die mit dieser Mitteilung übermittelten Beilagen A bis G sind jedoch weiter verwendbar.

Quelle: BMBWK-GZ 53.829/3-VII/11/2003